

## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÖRDERAKTION E-MOBILITÄT FÜR PRIVATE

### Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird aufgrund der Förderungsrichtlinie 2013 für das klimaaktiv mobil Förderungsprogramm („Förderungsrichtlinien“) und auf Basis dieser Vertragsbedingungen zwischen dem Klima- und Energiefonds als „**Förderungsgeber**“, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien und dem/der im Online-Antrag genannten AntragstellerIn als „**FörderungsnehmerIn**“ abgeschlossen.
2. Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Online-Antrag auf Förderung („**Förderungsantrag**“) als Uploads beigefügten Unterlagen gemäß § 7 Abs. 2 der Förderungsrichtlinien. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 1 der Förderungsrichtlinien.
3. Die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen und mit 01.01.2013 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für das klimaaktiv mobil Förderungsprogramm, der Inhalt des Förderungsantrages inkl. aller Uploads, der auf der Webseite [www.emob.klimafonds.gv.at](http://www.emob.klimafonds.gv.at) zur Verfügung gestellte Leitfaden „E-Mobilität für Private“ und die häufig gestellten Fragen (FAQ) zur Förderaktion E-Mobilität für Private, sowie die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind Grundlage und integrierender Bestandteil des Förderungsvertrages. Bei Widersprüchen gelten in erster Linie die Allgemeinen Vertragsbedingungen.
4. Der Förderungsvertrag kommt mit Übermittlung des Auszahlungsbriefes durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) rechtswirksam zustande.
5. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
6. Die im Leitfaden „E-Mobilität für Private“ genannten Fristen für die Registrierung, Antragstellung, den Kauf und die Zulassung des Elektrofahrzeuges sind einzuhalten. Der Förderungsantrag kann nur innerhalb der 24-wöchigen Frist ab Registrierung per Online-Plattform gestellt werden. Eine Antragstellung ohne vorherige Registrierung ist nicht möglich.
7. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

### Auszahlungsbedingungen

1. Die Förderung wird als einmaliger Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.
2. Werden Fahrzeuge geleast, ist der Leasingvertrag hochzuladen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen geleistete Leasingzahlungen im Ausmaß des Förderungsbetrages vorliegen.

### Verpflichtungen

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen;
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden;
3. alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen;
4. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen, einzuhalten;
5. dass das geförderte Elektrofahrzeug zumindest vier Jahre lang in Betrieb gehalten wird, auch im Falle einer Veräußerung;
6. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH Änderungen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin oder des geförderten Elektrofahrzeuges selbst, den Übergang auf einen anderen Rechtsträger oder die Änderung des Verfügungsrechts am Elektrofahrzeug während der Behaltfrist von vier Jahren unverzüglich zu melden;
7. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bzw. des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie oder dem Klima- und Energiefonds, den von diesen Beauftragten und dem österreichischen Rechnungshof oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der/die FörderungsnehmerIn auf Aufforderung insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese Verpflichtung gilt ab Endabrechnung für die Dauer von 10 Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren;
8. dass für das Elektrofahrzeug kein weiterer Förderungsantrag nach einem Bundesförderungsprogramm gestellt wurde oder wird;
9. alle Angaben im Rahmen der Registrierung sowie der Antragstellung per Online-Plattform wahrheitsgemäß gemacht und die angegebenen Rechnungsbeträge vollständig angeführt zu haben. Alle Beträge beziehen sich nur auf erbrachte und in voller Höhe bezahlte Leistungen. Er/Sie nimmt zur Kenntnis, dass bewusste Falschangaben zu strafrechtlichen Konsequenzen führen können;

10. das Elektrofahrzeug ist mit dem entsprechenden Aufkleber der Förderaktion zu kennzeichnen. Der Aufkleber, der an prominenter Stelle anzubringen ist, wird seitens der Abwicklungsstelle übermittelt. Auf Verlangen der Abwicklungsstelle sind entsprechende Nachweise (z.B. Fotos) vorzulegen.

### Technische Auflagen

Der/Die FörderungsnehmerIn verpflichtet sich für das geförderte Elektrofahrzeug für die Dauer von vier Jahren neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflage. Diese ist Grundlage für die Förderungsentscheidung.

1. Der ausschließliche Bezug bzw. die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern für den Betrieb des Elektrofahrzeuges ist über mindestens vier Jahre zu gewährleisten. Auf Verlangen ist der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

### Rückforderung der Förderung

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzahlen, und es tritt das Erlöschen des Anspruches zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen ein, wenn

1. Verpflichtungen, insbesondere die Betriebspflicht von vier Jahren, Auflagen und Bedingungen vom/von der FörderungsnehmerIn nicht eingehalten werden;
2. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder des Klima- und Energiefonds, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie oder des Rechnungshofes über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgenlage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
4. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von zehn Jahren nach Gewährung der Förderung des Elektrofahrzeuges nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin verloren gegangen sind;
5. von Organen der EU die Rückforderung aufgrund internationaler Bestimmungen verlangt wird;
6. der projektierte ökologische Erfolg des Elektrofahrzeuges für einen Zeitraum von vier Jahren nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt;
7. Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEEffG zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, Dritten ganz oder teilweise, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen

gemäß § 10 EEEffG, angerechnet werden.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung fallen Verzugszinsen mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH, an. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idgF, sowie sonstige zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Von einer Einstellung oder Rückforderung kann in einzelnen Fällen abgesehen werden, wenn die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

### Datenschutz

Der/Die FörderungsnehmerIn nimmt zur Kenntnis, dass die Abwicklungsstelle sowie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bzw. der Klima- und Energiefonds berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist, sowie
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen, und
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, idgF, sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Der/Die FörderungsnehmerIn stimmt zu, dass sein/ihr Name unter Angabe seiner/ihrer Gemeinde, der Auszahlung sowie des Barwertes der zugesagten Förderungssumme, des Zwecks der Umweltförderung, des Titels des Projekts und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung nach Vertragsabschluss aus sonstigen Gründen veröffentlicht oder übermittelt werden kann, sowie die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken verarbeitet, verwendet oder an Dritte übermittelt werden können, wobei ein Widerruf im Sinne von § 8 Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr.

165/1999 idgF jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt.

Der/Die FörderungsnehmerIn stimmt weiters der Auswertung, Dokumentation und Veröffentlichung der Projektdaten sowie der Veröffentlichung von Bildmaterial durch den Klima- und Energiefonds bzw. durch von diesem beauftragte Organisationen ausdrücklich zu.

Nationalbank pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst.

### **Landesförderungen Niederösterreich**

Sonderbestimmungen für Förderungen des Landes Niederösterreich:

Für Förderungsverträge des Landes Niederösterreich gelten ergänzend die im Folgenden angeführten Vertragsbedingungen.

1. Der Förderungsvertrag wird aufgrund der Förderungsrichtlinien „NÖ Elektro-Kraftwagen-Förderung für Privatpersonen“ zwischen dem Land Niederösterreich, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und dem/der FörderungsnehmerIn abgeschlossen.
2. Die Förderungsrichtlinien „NÖ Elektro-Kraftwagen-Förderung für Privatpersonen“, der Leitfaden „E-Mobilität für Private“ sowie die dem Förderungsantrag als Uploads beigefügten Unterlagen sind integrierender Bestandteil des Förderungsvertrages.
3. Punkt 7 der Verpflichtungen in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen gilt analog gegenüber dem Land Niederösterreich.
4. Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Landesförderungsbeträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst.
5. Der/Die FörderungswerberIn erklärt sich bereit, an PR-Aktionen teilzunehmen und gegebenenfalls mit Foto und namentlich erwähnt in fachspezifischen Printmedien sowie im Internet auf der Homepage des Amtes der NÖ Landesregierung ([www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)) vorgestellt zu werden.

### **Landesförderungen Steiermark**

Sonderbestimmungen für Förderungen des Landes Steiermark:

Für Förderungsverträge des Landes Steiermark gelten ergänzend die im Folgenden angeführten Vertragsbedingungen.

1. Der Förderungsvertrag wird aufgrund der „Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark“ zwischen dem Land Steiermark, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und dem/der FörderungsnehmerIn abgeschlossen.
2. Die „Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark“, der Leitfaden „E-Mobilität für Private“ sowie die dem Förderungsantrag als Uploads beigefügten Unterlagen sind integrierender Bestandteil des Förderungsvertrages.
3. Punkt 7 der Verpflichtungen in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen gilt analog gegenüber dem Land Steiermark.
4. Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Landesförderungsbeträge vom Tage der Auszahlung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatzes der Österreichischen